

Hindernis und als eigenständigen Ehenichtigkeitsgrund (S. 198). Freilich könnte gerade die Diskussion um den Tatbestand „Erfüllungsvermögen“, die sich keineswegs bloß auf den Umfang, sondern auch auf die Begründung und den Inhalt dieses Ehenichtigkeitsgrundes erstreckte, Impulse für ein Überdenken der herkömmlichen Naturrechtsauffassung liefern.

Linz

Helmuth Pree

KOTZULA STEPHAN, *Der Priesterrat*. Ekklesiologische Prinzipien und kanonistische Verwirklichung. (Eine rechtstheologische Studie). (Erfurter Theologische Studien, Bd. 43). (360.) St.-Benno-V., Leipzig 1983. Kart.

K. unternimmt es, den vom II. Vatikanum geschaffenen Priesterrat historisch, ekklesiologisch und kanonistisch zu betrachten, wobei es ihm besonders um die Ermittlung der ekklesiologischen Prinzipien des Konzils hinsichtlich des Priesterrates und um deren Umsetzung in die kirchliche Rechtspraxis geht. Die geschichtlichen Erscheinungsformen presbyteraler Mitwirkungsgremien bei der Leitung der Diözese werden anhand einschlägiger lehrhafter Aussagen und kirchenrechtlicher Normen bis in die Frühzeit der Kirche zurückverfolgt (Teil I). Dabei wird u. a. gezeigt, wie die zunächst selbstverständliche Mitwirkung des Presbyteriums in der Leitung der Ortskirche im Mittelalter durch die Ausbildung des Domkapitels an den Rand gedrängt wurde. Teil II wendet sich den ekklesiologischen Prinzipien des Priesterrates zu, wobei ebenfalls auf die dem II. Vatikanum vorausliegenden Verhältnisbestimmungen von Bischof und Priester zurückgegriffen wird. Die einschlägigen Lehren des II. Vatikanums werden einer genauen Analyse unterzogen, die weit über den Priesterrat an sich hinausgeht (Grundfragen der Kirchenverfassung und des kirchlichen Amtsverständnisses; Zuordnung von Bischof und Presbyter; Verhältnis von Weihe und Jurisdiktion), um dann das ekklesiologische und kirchenrechtliche Wesen des Presbyteriums zu erläutern. Teil III analysiert die Konzeption des Priesterrates in den Vorbereitungsdokumenten zum II. Vatikanum und in den verschiedenen Einzelaussagen des Konzils (bes. in „Presbyterorum Ordinis 7“). Dabei wird klar, worin ekklesiologisch die Vorrangstellung des Priesterrates vor den anderen diözesanen Räten, Gremien und Instanzen besteht. Er hat als „Senat des Bischofs“ die Funktion einer „representatio gubernativa“, wobei die Repräsentation sowohl Verkörperung als auch Vertretung des Presbyteriums beinhaltet.

K. schlägt für die kanonistische Umsetzung der konziliaren Konzeption des Priesterrates eine kirchenrechtlich neue Rechtsform vor: das von ihm so genannte „Mitwirkungsrecht“ (S. 238 ff.), das der Tatsache Rechnung trägt, daß der Priesterrat nicht nur konsultativ, sondern kooperativ (freilich im Rahmen des Prinzips der *communio hierarchica*, derzufolge der Bischof immer die Letztentscheidung hat) tätig werden

soll. Dieses „Mitwirkungsrecht“ unterscheidet sich einerseits von den Beispruchsrechten, andererseits von der umgekehrten Konstruktion der Mitwirkung eines Oberen bei Rechtshandlungen Untergeordneter, denn in beiden Fällen tritt die Mitwirkung als „Gegenüber“ zutage. Das „Mitwirkungsrecht“ habe aber seine ekklesiologische Grundlage im Partizipations- und Kooperationsprinzip und brauche nicht, wie etwa Beispruchsrechte, eigens eingeräumt zu werden, sondern stehe dem Priesterrat kraft der Weihe seiner Mitglieder und des von ihnen ausgeübten presbyteralen Dienstes zu. Es beinhalte das Initiativrecht (es fragt sich, ob nicht auch das nunmehr in can. 500 § 1 statuierte „recipere“ in diesem Sinn verstanden werden könnte), das Informationsrecht, das Konsultations- und das Mitentscheidungs- bzw. Beschlußrecht. Was die Durchsetzbarkeit anlangt, so kann einerseits der Priesterrat rechtlich belangt werden, wenn sein Handeln nicht dem Wohl der Diözese entspricht, andererseits müßte der Priesterrat ein Beschwerderecht an eine höhere Instanz haben, wenn der Bischof den Rat des Priesterrates zum Schaden der Diözese übergeht.

Im neuen CIC ist nur ersteres vorgesehen (can. 501 § 3). Teil IV behandelt die kanonistische Ausgestaltung des Priesterrates in verschiedenen nachkonziliaren Dokumenten des Apostolischen Stuhles und im Schema „De Populo Dei“ von 1977. K. kritisiert namentlich das Erlöschen des Priesterrates während der Sedisvakanz und die Bestellung der Mitglieder des Konsultorenkollegs (ausschließliches Ernennungsrecht des Bischofs ohne jede Beteiligung der diözesanen Presbyterschaft; S. 342 f.), desgleichen die Nichtbeteiligung des Priesterrates an der Wahl des neuen Diözesanbischofs (S. 356).

Obwohl das Schema CIC/1980 und der CIC/1983 vom Vf. nicht mehr verwertet werden konnten, hat seine Studie fundamentale Bedeutung für die einschlägigen Bestimmungen des neuen Gesetzbuches, welche ja nicht zuletzt Frucht der konziliaren Aussagen und der nachkonziliaren Diskussion sind. Das Werk zeichnet sich aus durch gründliche Analysen der Quellen, übersichtliche Gliederung, klare Gedankenführung und Diktion.

Linz

Helmuth Pree

GRÜNDEL JOHANNES (Hg.), *Recht und Sittlichkeit*. (Studien zur theologischen Ethik, Bd. 10). (159.) Universitätsverlag, Freiburg/Schweiz 1982. Kart.

Der vorliegende Band enthält die Referate, die auf dem 19. Kongreß der Moralthologen und Sozialethiker 1979 in München gehalten wurden. Die Thematik „Recht und Sittlichkeit“ wird interdisziplinär aufgerollt: Aus dem Blickwinkel der (Rechts-)Philosophie, der Moral- und Fundamentaltheologie, der Rechtswissenschaft allgemein und des Kirchenrechts im besonderen. Nicht nur für die Kirchenrechtstheologie bzw. Kirchenrechtstheorie, sondern auch für die all-

gemeine Rechtstheorie und Rechtsphilosophie hält der Band eine Fülle von Anregungen und Denkanstößen bereit.

Den Referaten des Kongresses wurde ein Beitrag von D. Mieth zum Thema „Recht und Sittlichkeit in theologisch-ethischer Sicht“ angefügt sowie eine kritische Zusammenfassung der Arbeitsgruppen und Diskussionskreise der Tagung (S. 140–157) von A. Auer. In einem kurzen Anhang (S. 158f.) werden „Thesen zur Neugestaltung des kirchlichen Dienst- und Beschäftigungsrechts“, wie sie von einem der Arbeitskreise erstellt wurden, abgedruckt.

Nun zu den einzelnen Beiträgen: G. Teichtweier versucht, „das Spektrum der theologisch-ethischen Diskussion von Recht und Sittlichkeit“ abzustechen. In „Moral und Recht: Philosophische Perspektive“ behandelt O. Höffe zunächst die wichtigsten Begriffe von Moral und Recht, um dann die verschiedenen Bedeutungen des Verhältnisses von Moral und Recht zu bestimmen. Seine thematischen Schwerpunkte sind dabei „Sittlichkeit und Recht“, wobei es um den sittlichen Begriff des Rechts geht, und „Moralität und Recht“, wobei das Verhältnis von personaler und institutioneller Sittlichkeit zur Sprache kommt. A. Kaufmann behandelt „Recht und Sittlichkeit aus rechtsphilosophischer Sicht“. Indem der Autor als Beispiele einige Strafurteile des Bundesgerichtshofes heranzieht und das Problem des Schwangerschaftsabbruchs in seine Erörterungen miteinbezieht, weist er nicht zuletzt die eminent praktische Bedeutung des Problembereichs auf. Beachtung verdient sein Vorschlag auf Anerkennung eines sog. „rechtsfreien Raumes“ in Fällen tragischer Not und in Konfliktsituationen, etwa im Fall des Klinikarztes, der einen von zwei an sich zu rettenden Schwerverletzten sterben lassen muß, weil er nur über eine Herz-Lungen-Maschine verfügt. Für Grenzsituationen dieser Art schlägt K. vor, „auf eine Normierung“ zu verzichten und es der Gewissensentscheidung des einzelnen zu überlassen, was hier zu tun sei (S. 65f.). Die weitere Diskussion wird zu klären haben, ob nicht auch in solchen Fällen eine, wenngleich differenziertere, Güterabwägung Platz greifen müßte, unter Einbeziehung aller sonstigen in dieser Notsituation implizierten Rechtsgüter (z. B. die Familie, für die der Sterbende zu sorgen hat). „Zur Theologie von Sittlichkeit und Recht“ legt A. Gläßer einige Thesen vor: Zum normativen Ansatz einer Theologie des Sittlichen und des Rechts, zur Erlösung als Konstitution des Subjekts von Sittlichkeit und Recht und schließlich über den spezifisch christlichen Beitrag zur Problematik. In einem 2. Teil beschäftigt er sich mit der „Theologie des Rechts und des kanonischen Rechts“ im besonderen. P. Huizing geht der Frage „Reichweite und Grenzen des positiven Rechts im Vergleich zur Sittlichkeit“ nach. Seine Thesen werden nicht auf ungeteilte Zustimmung stoßen, können aber als Herausforderung an das kirchliche Rechtsverständnis nicht übergangen werden. „Objekt des Rechts sind Rechtsbeziehungen zwischen Menschen. Religion oder Gottesverehrung als solche

sind keine Rechtsobjekte und können es nicht sein.“ (S. 112). H. plädiert für einen Rückzug des Kirchenrechts aus dem Bereich der persönlichen Religiosität (z. B. Fasten, Breviergebet). Ähnliches gelte für die Leihgewalt, da „ein Rechtsverhältnis, wodurch die Einsicht eines Menschen, und zwar in unserem Falle seine Einsicht in Wahrheiten, welche das Tiefste seiner Existenz berühren, einem anderen gehört und zur Verfügung steht,“ unmöglich sei (S. 114). Das Kirchenrecht müsse sich auch zur Gänze aus dem forum internum zurückziehen. Dabei erhebt sich freilich m. E. die Frage: Kommt hier nicht die gemeinschaftliche, kirchliche Dimension des Religiösen zu kurz (vgl. GS 32)? Zur Frage der Begründung des Kirchenrechts meint H.: „Das Evangelium enthält mehrere zentrale Kategorien, die eine rechtliche Hermeneutik fordern und einen rechtlichen Inhalt haben, wie: Neues Testament, Neuer Bund, Rechtfertigung durch Gnade, Söhne Gottes durch Adoption, Miterben Christi, Christen als Gesandte, Christen als Zeugen usw. Das sind alles Rechtsbegriffe, die aber nicht zum Gesetzesrecht gehören . . ., sondern zum institutionellen Recht. Das Evangelium kündigt die Gnade als Gabe eines neuen christlichen Standes an“ (S. 123). A. Auer stellt hiezu die Frage, ob dadurch nicht der herkömmliche Kirchenrechtspositivismus durch eine mystische Selbsterhöhung des Kirchenrechts abgelöst und das Kirchenrecht ideologisiert wird (S. 148). D. Mieth bietet im Beitrag „Recht und Sittlichkeit in theologisch-ethischer Sicht“ grundlegende Klarstellungen. Recht und Sittlichkeit stehen zueinander im Verhältnis der Analogie; ihre gemeinsame Wurzel liegt im endlichen, sozialen und vernünftigen Menschsein. Während Recht die Sittlichkeit zur logischen Voraussetzung hat, ist das Recht seinerseits für die Sittlichkeit empirische Voraussetzung. Das ist ein bedeutsamer, weiterführender Neuanfang. Gerade für das Kirchenrecht ergibt sich daraus die Anforderung: Es muß konkrete sittliche Freiheit in der Kirche ermöglichen!

Linz

Helmuth Pree

## KIRCHENGESCHICHTE

JARNUT JÖRG, *Geschichte der Langobarden*. (Urban Taschenbücher, Bd. 339). (163.) Kohlhammer Stuttgart 1982. Kart. DM 16,-.

J., Spezialist für die Geschichte der Langobarden, legt hiermit eine solide Darstellung vor, die sich gerade bei den vielen offenen Fragen durch große Zurückhaltung und Vorsicht auszeichnet. Der Verfasser behauptet lieber zu wenig als zu viel. Ein starker Akzent wird auf die Bedeutung der Langobarden am Zustandekommen des frühmittelalterlichen Europa gelegt. Es wird gezeigt, daß ihr Einfluß in Italien dazu beigetragen hat, die Halbinsel vom byzantinischen Einfluß nach und nach zu befreien. Die ebenso wichtige kirchengeschichtliche Komponente des Auftretens der Langobarden wird ebenfalls behandelt, aber nicht so markant herausgearbeitet. Sprach-